

3. Kostenträgerrechnung

§63

(1) In der Außenwirtschaft dient die Kostenträgerrechnung im wesentlichen operativen Zwecken, die sich aus den Erfordernissen der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(2) In der Außenwirtschaft wird die Kostenträgerstückrechnung angewendet, deren Umfang in der Richtlinie gemäß § 140 festgelegt wird.

§ 64

In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten und des Ergebnisses je Mengen- bzw. Leistungseinheit eines Kostenträgers oder Auftrages
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung effektiver zu normativen Kosten je Mengen- bzw. Leistungseinheit.

§65

Kostenträger sind Waren und Leistungen, auf die Kosten verrechnet werden. Dabei können Kostenträgergruppen gebildet werden.

§ 66

(1) Für die Kalkulation der Kosten der Kostenträger ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

Kosten für die Ware oder Leistung
 + Zirkulationseinzelkosten
 + Zirkulationsgemeinkosten

*= Gesamtkosten der planbaren Kostenarten

+ Kosten der nicht planbaren Kostenarten

*= Gesamtkosten.

(2) Die Elemente der Kosten für die Ware oder Leistung werden durch den Minister für Außenwirtschaft im Rahmen einer Verfügung geregelt.

(3) Zirkulationseinzelkosten sind solche Kosten, die unmittelbar bei der Realisierung von Außenwirtschaftsbeziehungen anfallen und ohne erheblichen Arbeitsaufwand den Kostenträgern zugerechnet werden können. Hierzu gehören grundsätzlich:

- Verpackungsmaterial
- Warenbezugskosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Vertreterprovision.

(4) Zirkulationsgemeinkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Ist-Größen zuzurechnen.

(5) Vereinfachungen durch Zusammenfassungen von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind durch das Ministerium für Außenwirtschaft in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

§67

(1) Im Import ist die Kostenträgerstückrechnung Grundlage der Preiskalkulation, sofern das Prinzip

der Aufwandspreisbildung Anwendung findet. Für die Preiskalkulation gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfanges der den Kostenträgern zuzurechnenden Kosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Kalkulation umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(3) Die Vorkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten kann aus den Ist-Kosten oder den normativen Kosten und den Abweichungen von den Normativen aufgestellt werden.

§68

Für die Ermittlung der Kosten der Kostenträger ist die Zuschlagskalkulation anzuwenden.

4. Normative Kostenrechnung

§69

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die normative Kostenrechnung

— gestattet durch den Ausweis der Abweichungen von den Kostennormativen eine qualifiziertere Leistungstätigkeit

— dient mit ihren Vorgaben der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung

— verstärkt die Kontrolle der Werktätigen über die Kosten durch den Ausweis der Abweichungen von den Vorgaben sowie die Analyse der Ursachen für die Abweichungen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§70

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Ist-Kosten mit den Vorgaben zu erfolgen.

§71

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit- und Mengennormen von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für die Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen zur Anwendung kommen.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.